



Anhang zum Studienplan des Bachelor of
Science in Biomedizinischen Wissenschaften

Übergangsbestimmungen in Biomedizinischen Wissenschaften

Gültig ab dem akademischen Jahr
2021/22

Angenommen von der Math.-Nat. und Med. Fakultät am 26.04.2021

Übergangsbestimmungen 2021/22

Diese Übergangsbestimmungen betreffen Studierende, deren Referenzprogramm (Zusatzfach) aus einem Studienplan vor dem Herbstsemester 2021 stammt, d.h.:

- Bachelor of Science in Biomedizinischen Wissenschaften: Zusatzfach «Angewandte Biomedizinische Wissenschaften».

Die Revision 2021/22 der Studienpläne in Biomedizinischen Wissenschaften umfasst Änderungen an Codes, Bezeichnungen und Anzahl der Kredite pro UE. Dies führt zu spezifischen Verfahren insbesondere bei der Anmeldung zu Vorlesungen und Prüfungen für die untenstehenden Unterrichtseinheiten (UE).

Studierende, welche gemäss ihrem Studienplan eine UE der untenstehenden Tabelle absolvieren sollen, ersetzen die UE durch die entsprechende neue UE. Studierende, welche beim ersten Versuch einer alten UE ein ungenügendes Ergebnis erzielt haben, schreiben sich für den zweiten Versuch in die gleiche UE (ursprüngliche UE) ein.

Entsprechungstabelle zwischen alten und neuen UE, Stufe Bachelor

A. UE gemäss altem Studienplan			B. UE gemäss neuem Studienplan vom 26.04.2021		
Code	Titel	ECTS	Code	Titel	ECTS
SME.05303	Einführung in die Techniken der medizinischen Bildgebung	1	SBL.00067	Gewebestammzellen und das Zytoskelett	1

Referenz der Studienpläne

Die folgenden Bestimmungen gelten für Studierende, die die Anrechnungseinheit Angewandte Biomedizinische Wissenschaften im Studienjahr 2020/21 oder früher begonnen und noch nicht abgeschlossen haben. Die folgenden Bestimmungen gelten:

- Studierende die, die UE SME.05303 bestanden haben oder kompensieren können,
 - Der Referenzstudienplan ist der Studienplan der für das Akademisch Jahre 2020/21 gilt.
- Studierende die, die UE SME.05303 nicht besucht oder bestanden haben,
 - Der Referenzstudienplan ist der Studienplan der für das Akademisch Jahre 2021/22 gilt.